

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

221

Stück 5

Freiburg im Breisgau, 11. Februar

1955

Fastenhirtenbrief. — Fastenordnung 1955/56. — Ferienordnung.

Nr. 41



EUGEN

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

ERZBISCHOF VON FREIBURG

und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese

Gruß und Segen im Herrn!

*

Geliebte Erzdiözesanen!

Ihr erwartet von Euerem neuen Oberhirten, daß er in seinem ersten Fastenhirtenbrief nicht ein nebensächliches oder bloß für den Tag bedeutsames Thema behandelt, sondern ein grundlegendes, zentrales, überzeitlich-wichtiges. *Mysterium fidei*, Geheimnis des Glaubens, so nennt die Kirche im feierlichsten Augenblick der hl. Messe das Meßopfer. Dieses gehört also zu den großen Heilsgeheimnissen unseres Glaubens, „ist Höhe und in gewissem Sinne Mittelpunkt der christlichen Religion“. ¹⁾ Dem hl. Meßopfer wollen wir in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

I. Es ist Grundlehre des Neuen Testamentes, daß es nur einen Mittler zwischen Gott und den Menschen gibt, den Menschen Christus Jesus. ²⁾ Er allein ist Weg, Wahrheit und Leben; niemand kommt zum Vater außer durch ihn. ³⁾ Darum gibt es nur einen Lehrer: Christus. ⁴⁾ Und ebenso gibt es nur einen Hohepriester und ein Opfer: Jesus Christus, der Hohepriester der zukünftigen Güter, der durch sein eigenes Blut ein für allemal in das Heiligtum eingegangen ist, nachdem er ewige Erlösung gebracht hatte. ⁵⁾ Der He-

²⁾ 1 Tim. 2,5.

³⁾ Joh. 14,6.

⁴⁾ Matth. 23,10.

⁵⁾ Heb. 9,11 f.

¹⁾ Rundschreiben „Mediator Dei“ nr. 65.

bräuerbrief, der vom Hohepriestertum unseres Herrn handelt, wird nicht müde, diese Wahrheit zu verkünden. „Der Herr hat geschworen, und es wird ihn nicht gereuen: Du bist Priester ewiglich . . . Er, der ewig bleibt, hat ein unvergängliches Priestertum. Deshalb kann er immerdar jene erretten, die durch ihn sich Gott nahen; er lebt ja allezeit, um als Fürbitter für uns einzutreten.“⁶⁾ „Er hat ein einziges Opfer dargebracht für die Sünden...; denn durch ein einziges Opfer hat er auf immer die vollendet, die sich heiligen lassen.“⁷⁾ Darum sind wir gläubig überzeugt und bekennen, was die Kirche lehrt: Hohepriester und Opfer des Neuen Bundes ist Jesus Christus, der sich selbst am Kreuz dem Vater im Himmel zum Opfer dargebracht hat. Gerade in der hl. Fasten- und Passionszeit wollen wir diese Grundwahrheiten unseres Glaubens uns lebendig in Erinnerung rufen!

II. Um die Erlösungsgnaden allen Menschen und allen Zeiten zuzuwenden, hat Christus seine Kirche gestiftet. „Gehet hin und lehret alle Völker, taufet sie . . . und lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe.“⁸⁾ Die Kirche ist nichts anderes als der fortlebende, fortwirkende Christus selber. Darum hat er auch sein Priestertum und sein Opfer ausgeweitet: Im Sakrament der Priesterweihe gibt er Menschen Anteil an seinem Priestertum, sodaß sie seine Stelle im Erlöserhandeln vertreten, Diener Christi und Ausspender der Heilsgeheimnisse Gottes sind. Und im hl. Meßopfer will Gott die Fortführung jenes einen Opfers am Kreuz „vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang“, damit niemals Anbetung und Danksagung aufhören und stets die Versöhnungs- und Erlösungsgnaden allen jenen zur Verfügung stehen, die sich heiligen lassen wollen.⁹⁾

⁶⁾ Hebr. 7, 21-25.

⁷⁾ Hebr. 10, 12, 14.

⁸⁾ Matth. 28, 19. f.

⁹⁾ vergl. „Mediator Dei“ nr. 78.

So lehrt es uns die Hl. Schrift. Beim letzten Abendmahl nahm Jesus Brot in seine heiligen und ehrwürdigen Hände, erhob seine Augen zum Himmel zu Gott, seinem allmächtigen Vater, dankte, segnete das Brot, brach es, gab es seinen Jüngern und sprach: „Nehmet hin und esset; denn das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird“. Gleicherweise nahm er den Kelch, dankte wieder, segnete ihn, reichte ihn seinen Jüngern und sprach: „Nehmet hin und trinket alle daraus; das ist mein Blut, das Blut des Neuen Bundes, das für euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Tut dies zu meinem Andenken.“¹⁰⁾

Christus hatte soeben das altbündliche Ostermahl gehalten, und nun feiert er das Oster- und Opfermahl des Neuen Bundes: Statt des geschlachteten Osterlammes liegt sein eigener Leib vor den Seinen. Durch die getrennte Umwandlung von Brot und Wein stellt er sein Fleisch und Blut als getrennt dar, so wie es beim Kreuzestod morgen tatsächlich sein wird. Darum redet Christus auch nicht einfach von seinem Fleisch und Blut; er spricht vielmehr von seinem Leib, der dahingegeben, von seinem Blut, das vergossen wird. Er spricht also von seinem Opferleib und seinem Opferblut: Er opfert sich in jener Stunde dem himmlischen Vater auf.

Darum kann der Apostel Paulus den Tisch des Herrn mit dem Opferaltar der Heiden vergleichen¹¹⁾ und seinen Gemeinden zurufen: „So oft ihr dieses Brot esset und den Kelch trinket, verkündet ihr den Tod des Herrn, bis er wiederkommt“.¹²⁾ Und in der uralten sogenannten Zwölfapostellehre werden die Christen gemahnt: „Am Tag des Herrn kommt zusammen, brecht das Brot und feiert Eucharistie, nachdem ihr vorher euer Sünden bekannt habt, damit euer Opfer rein sei . . .

¹⁰⁾ Matth. 26, 26-28; Mark. 14, 22-24; Luk. 22, 19-20; 1. Kor. 11, 23-25.

¹¹⁾ 1. Kor. 10, 18-21.

¹²⁾ 1. Kor. 11, 26.

Denn es lautet der Ausspruch des Herrn: An jedem Ort und zu jeder Zeit soll man mir ein reines Opfer darbringen".¹³⁾ Es ist von Anfang an Überzeugung der Kirche und wird den Christen als „Apostellehre“ von Geschlecht zu Geschlecht überliefert, daß die Feier der hl. Eucharistie Opfer ist, daß in ihr jene Weissagung des letzten Propheten vom reinen Opfer, das allerorten dargebracht wird, erfüllt wird. Auf dem Konzil von Trient hat dann die Kirche ihre Glaubensüberzeugung ausdrücklich formuliert: „Christus der Herr wollte beim letzten Abendmahle, in jener Nacht, da er verraten wurde, seiner geliebten Braut, der Kirche, ein sichtbares, einer Forderung der Menschennatur entsprechendes Opfer hinterlassen. Darin sollte das blutige, am Kreuz zu vollziehende Opfer dargestellt, sein Andenken bis zum Ende der Zeiten bewahrt und uns die heilbringende Kraft zur Vergebung der täglich von uns begangenen Sünden zugewendet werden. Seinen Leib und sein Blut brachte er Gott dem Vater dar unter den Gestalten von Brot und Wein und reichte sie den Aposteln, die er damals zu Priestern des Neuen Bundes bestellte, unter denselben Zeichen zum Empfang und befahl ihnen und ihren Nachfolgern im Priestertum, dieses Opfer darzubringen.¹⁴⁾ So lehrt das Konzil, und es fügt ausdrücklich hinzu: „Es ist ein und dieselbe Opfergabe, und es ist derselbe Opfernde, der jetzt durch den Dienst der Priester opfert und der sich damals am Kreuz opferte, nur die Weise der Darbringung ist verschieden.“¹⁵⁾

Es ist also der gleiche Hohepriester Christus Jesus damals am Kreuz und jetzt in der hl. Messe, hier vertreten durch seinen berufenen Diener, der in seinem Namen, in seiner Person handelt: „Dies ist mein Leib — dies ist mein Blut“.

Es ist die gleiche Opfergabe damals am Kreuz und jetzt in der hl. Messe: Der Erlöser selbst nach seiner menschlichen Natur, in der Wirklichkeit seines Fleisches und Blutes.

Nur die Art und Weise der Darbringung ist verschieden: dort blutig, hier unblutig unter den getrennten Gestalten von Brot und Wein, die in ihrer Trennung den Tod des Herrn anzeigen, ihn im Zustand des Opfers befindlich darstellen. Unblutig aber ist die Darbringung hier deswegen, weil Christus, nach des Apostels Wort, einmal gestorben, nicht mehr stirbt,¹⁶⁾ vielmehr seit seiner Auferstehung lebendig, verklärt und verherrlicht ist. Lebendig und verklärt wird Christus, der ewige Hohepriester, auf unseren Altären gegenwärtig, aber „wie geschlachtet“.¹⁷⁾ Kann Christus sein Blut nicht mehr vergießen, so machen doch die äußeren Zeichen, die in ihrer Trennung Sinnbilder seines Todes sind, Opfergesinnung und Opferhingabe unseres Erlösers in wunderbarer Weise deutlich.¹⁸⁾

Die Art und Weise der Darbringung ist verschieden: Dort opfert sich Christus der Herr allein, hier auf unseren Altären sollen auch wir in sein Opfer eingehen. Das hl. Meßopfer ist das Ganzopfer des Hauptes und der Glieder, das Gemeinschaftsopfer der Kirche. Das ergibt sich aus den vielen Gebeten des Meßbuches, die von unserem Opfer sprechen; das sinnbildet die Mischung von Wein und Wasser; das zeigen die Gaben an, die wir zum Altar bringen und die in den Opferleib und das Opferblut unseres Herrn verwandelt werden; das lehrt die Kirche ausdrücklich: Jesus Christus „setzte das neue Paschaopfer ein, in dem er selber von der Kirche durch die Priester unter sichtbaren Gestalten aufgeopfert werden sollte“.¹⁹⁾

¹³⁾ Didache c. 14.

¹⁴⁾ 22. Sitzung, c. 1; Denz. 938.

¹⁵⁾ ebenda c. 2; Denz. 940.

¹⁶⁾ Röm. 6.9 f.

¹⁷⁾ Geh. Offb. 5,6.

¹⁸⁾ „Mediator Dei“ nr. 67-68.

¹⁹⁾ Konzil v. Trient 22. Sitzung c. 1, Denz. 1938.

Die Kirche aber ist nicht Masse, sondern eine gegliederte, gestufte Gemeinschaft, Leib, und darum hat nicht jeder die gleiche Aufgabe, handelt nicht jeder in gleicher Weise, vielmehr vertritt der geweihte Priester Christi Stelle, handelt und verwandelt allein in Christi Person, die Gläubigen aber schließen sich in Kraft ihres königlichen allgemeinen Priestertums der Opferhandlung auf dem Altare an, vor allem, indem sie sich selbst als Opfergabe darbringen. „So werden wir gleichsam eine einzige Opfergabe mit Christus zur größeren Ehre des ewigen Vaters.“²⁰⁾

III. Und nun, liebe Diözesanen, halten wir einen Augenblick inne und denken etwas nach. Was ist es doch Großes, Erhabenes um die hl. Messe! Das gleiche Opfer wie dort auf Golgotha, derselbe Hohepriester, dieselbe Opfergabe! Wie müssen wir das hl. Meßopfer hochschätzen! Es ist fürwahr die Herzmitte unserer Religion, wie und weil das Kreuzopfer unseres Herrn Herzmitte seines Erlöserwirkens ist.

Das hl. Meßopfer ist das große Anbetungsoffer der Kirche, wo der Name Gottes groß gemacht wird unter den Völkern: Hier kann die Menschheit, kann die Kirche, vereint mit Christus dem Herrn, Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten und ihm alle Ehre geben. „Durch ihn und mit ihm und in ihm wird Dir, Gott, allmächtiger Vater, in der Einheit des hl. Geistes alle Ehre und Verherrlichung.“²¹⁾

Das hl. Meßopfer ist das große Dankopfer der Kirche. Indem Jesus dankte und segnete, hat er uns dieses Geheimnis geschenkt; von der Danksagung hat es seinen Namen erhalten: Eucharistie heißt ja Danksagung. *Gratias agamus Domino Deo nostro*: Lasset uns Dank sagen Gott unserem Herrn; denn so ist es würdig und recht, billig und heilsam: dazu finden wir uns in jeder hl. Messe ein.

Das hl. Messopfer ist das große Sühnopfer der Kirche. Es wird ja der Opferleib des Herrn gegenwärtig und sein Blut, das vergossen wird „zur Vergebung der Sünden“. Auf dem Altar ruht das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünden der Welt. Christus hat durch sein Opfer am Kreuz die ganze Welt erlöst und ewiges Heil uns erworben: Das gilt ein für allemal, grundsätzlich, objektiv. Hier in der hl. Messe wird jenes Opfer gegenwärtig gesetzt, die Versöhnung wird aktuiert, die Erlösungsgnade wird uns zugewendet. „So oft die Gedächtnisfeier dieser Opfergabe begangen wird, vollzieht sich das Werk unserer Erlösung“, betet seit alten Tagen die Kirche.²²⁾ „Durch diese Opferdarbringung versöhnt, gewährt Gott Gnaden und die Gabe der Buße und läßt Verbrechen und große Sünden nach“, lehrt sie feierlich.²³⁾ Laßt uns also oft und oft hinzutreten zum Born der Gnade und unser Gewand weiß waschen im Blute des Lammes!

Und schließlich ist die hl. Messe das große Bittopfer der Kirche. Wie und weil das Kreuzesopfer für die ganze Menschheit geschah, wird auch das hl. Meßopfer dargebracht „für unser und aller Heil“, für die ganze Kirche, für alle ihre Anliegen, für Lebende und Verstorbene. Wir wollen alle unsere Anliegen und Sorgen hier auf den Herrn werfen, mit ihm vereint im Namen Jesu beten und so Hilfe erlangen zur rechten Zeit. Wie haben unsere Voreltern und Vorfahren die hl. Messe gerade auch als Bittopfer hochgeschätzt; die Motivmessen, die vielen Meßstiftungen und -bestellungen legen dafür Zeugnis ab!

IV. Damit, liebe Diözesanen, bin ich nun schon bei der Anwendung des Gesagten. Ich darf mich kurz fassen. Schätzen wir die hl. Messe über alles hoch! Kommen wir, so oft wir nur können, auch an Werktagen! Versäumen wir

²⁰⁾ „Mediator Dei“ nr. 101, vgl. nr. 79 bis 102.

²¹⁾ Kanon der hl. Messe.

²²⁾ Sekret vom 9. Sonntag n. Pf.; vgl. „Mediator Dei“ 75-78.

²³⁾ Konzil v. Trient, 22. Sitzung, c. 2; Denz. 940.

auf keinen Fall die sonntägliche Feier der hl. Messe! Wer die Gabe Gottes erkennt, braucht nicht das strenge Gebot; er freut sich vielmehr, wenn es heißt, „wir gehen zu dem Haus des Herrn“,²⁴⁾ „wir treten zum Altare Gottes“.²⁵⁾ Wenn wir aber je die Gabe Gottes vergessen sollten, dann muß das strenge Sonntagsgebot uns erinnern, was wir Gott an Anbetung und Dank schulden, was wir dem Kreuzesopfer unseres Herrn an Gnade und Versöhnung verdanken. „Da wir nun einen Hohepriester über das Haus Gottes haben, so laßt uns hinzutreten mit aufrichtigem Herzen . . ., unsere Versammlung wollen wir nicht versäumen, wie es einige in der Gewohnheit haben, sondern einander aufmuntern.“²⁶⁾ Laßt uns immer wieder „hinzutreten zum Berge Sion . . ., zur Festversammlung der Gemeinde der Erstgeborenen . . ., zu Jesus, dem Mittler des Neuen Bundes und zum Blut der Besprengung, das gewaltiger redet als Abels Blut“.²⁷⁾

Und noch eins: Ihr dürft Euch nicht damit zufrieden geben, einfach zu kommen; Ihr müßt auch die Absicht haben, teilzunehmen,

dem Opfer des Herrn Euch anzuschließen. Denkt daran: Die hl. Messe ist das Gemeinschaftsopfer der Kirche, das Ganzopfer des Hauptes und der Glieder. Verbindet Euch also aufs Innigste mit dem Hohepriester Jesus Christus und seinem Diener auf Erden, besonders bei der hl. Wandlung. Und diese Eure Opfergesinnung muß sichtbar werden, wie es der sinnfälligen Natur des Menschen und der Gemeinschaft entspricht. Die Feier der hl. Messe soll auch nach außen eine hl. Handlung sein, an der alle Umstehenden auch wirklich teilnehmen.²⁸⁾ Dieser Hinweis muß hier genügen; ich kann heute nicht auf die liturgische Teilnahme am hl. Meßopfer, ihre Möglichkeiten und ihre Formen, näher eingehen;²⁹⁾ ich kann Euch nur aufrufen und aufmuntern zu einer würdigen, sinnvollen Feier der heiligen Geheimnisse!

Daß Ihr die Gabe Gottes erkennt, daß Ihr das Geheimnis des Glaubens, das hl. Meßopfer, immer mehr hochschätzt und immer besser und würdiger mitfeiert, dazu segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Gegeben zu Freiburg i. Br., am 6. Februar 1955.

† Eugen, Erzbischof.

Vorstehender Fastenhirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag Quinquagesima (20. Februar) in allen Gottesdiensten von der Kanzel zu verlesen. Im Anschlusse daran ist den Gläubigen die Fastenordnung bekannt zu geben.

Die Veröffentlichung des Fastenhirtenbriefes in Presse und Rundfunk, ganz oder auch nur auszugsweise, ist erst nach dem 20. Februar 1955 gestattet,

Freiburg i. Br., den 7. Februar 1955.

Erzbischöfliches Ordinariat.

²⁴⁾ Ps. 121, 1.

²⁵⁾ Ps. 42, 4.

²⁶⁾ Hebr. 10, 22-25.

²⁷⁾ Hebr. 12, 22-24.

²⁸⁾ „Mediator Dei“ nr. 103-104.

²⁹⁾ „Mediator Dei“ nr. 104-110.

Nr. 42

Verordnung

über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit, die Zeit der Osterkommunion und Erstkommunion für die Erzdiözese Freiburg 1955/56

Aufgrund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften und der Milderungen, welche Papst Pius XII. für die deutschen Diözesen gewährt hat, verordnen Wir für das Jahr 1955/56 was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur eine volle Mahlzeit halten und außerdem morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinentztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Fisch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages gestattet.

Fast- und Abstinentztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Bloße Fasttage sind noch nicht wieder verpflichtend eingeführt.

Abstinentztage sind alle Freitage des Jahres.

Fast- und Abstinentztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. der Karfreitag,
3. der Vigiltag vor der äußeren Feier des Festes Marä Himmelfahrt,
4. der Vigiltag vor Weihnachten bis 12 Uhr mittags.

☞ Trifft ein gebotener Feiertag oder ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- oder Abstinentztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt (Vigil vor Weihnachten.)

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Lebensjahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch das Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder an den Beichtvater.

IV. Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz mit einziger Ausnahme des Karfreitages:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten sowie den Kostgebern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern, nichtkirchlichen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstätte beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

☞ V. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht diesselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.)

VI. Mit Rücksicht auf den Ernst der gegenwärtigen Zeit und im Hinblick auf die immer noch bestehende Not werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit umso größerem Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe den Armen und Kranken zu helfen. Insbesondere werden die Gläubigen veranlaßt, während der Fastenzeit Enthaltsamkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben, noch eifriger und treuer als sonst die täglichen Gebete zu verrichten, das gemeinsame Gebet in der Familie zu pflegen, bei den Gebeten besonders auch der um des Glaubens willen verfolgten Christen zu gedenken, die Fastenandachten zu besuchen und überdies ein sogenanntes Fastenalmosen zu entrichten.

☞ Die Bischöflichen Fastenratschläge „Haltet ein heiliges Fasten!“ wie sie in Stück 6 des Amtsblattes vom 24. II. 1954, Seite 26 ff. enthalten sind, werden den Gläubigen zur Beachtung angelegentlich empfohlen.)

VII. Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt (Fastenpredigt) gehalten wird. Für die kleineren Städte sowie für die Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen der Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar wötmöglich am Freitag eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. In Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist freitags nach der heiligen Messe das Allerheiligste im Speisekelch auszusetzen und der sakramentale Segen zu erteilen.

An den Fastnachtstagen dieses Jahres ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) das sogenannte vierzigstündige Gebet durchzuführen. (Wo dies aus örtlichen Gründen nicht tunlich erscheint, sind eine oder mehrere Sühnestunden vor ausgesetztem Allerheiligsten zu halten.)

VIII. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventsonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, die feierliche Einsegnung der Ehe während der heiligen Messe, die Erteilung des Brautsegens (vgl. can. 1108 § 2 C. J. C.) sowie alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht passen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergl. Die stille Vornahme von Eheschließungen ist erlaubt (vgl. can. 1108 § 1 C. J. C.). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

IX. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die heilige Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem ersten Sonntag in der Fasten (27. Februar) und dauert bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (24. April). Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, sollte nach dem Geiste des Kirchengebotes seinem eigenen Pfarrer davon Mitteilung machen.

X. Die heilige Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag (17. April) festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 6. Februar 1955.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 43

Ord. 31. 1. 55

Ferienordnung

Nachstehend veröffentlichen wir den Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1954 U Nr. 12470 (K. u. U. 1955 Heft 1, Seite 22) über die Ferienordnung.

Die Regelung der Ferien für das Schuljahr 1955/56 auf Grund dieser Verordnung ist bereits im Amtsblatt Stück 1 vom 10. Januar 1955 (Seite 198, Nr. 10) veröffentlicht.

„Mit sofortiger Wirkung gilt für die Schulen des Landes Baden-Württemberg nachstehende Ferienordnung:

A. Volks-, Mittel- und Höhere Schulen

I. Gesamtdauer der Ferien

a) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 85 Tage, vom Beginn der Osterferien an gerechnet. Die innerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte liegenden Sonn- und Feiertage sind dabei mitzuzählen. Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage (s. §§ 1 und 2 des Landesgesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 13. Dezember 1954 (Ges. Bl. S. 167, K. u. U. 1955 S. 3), die am Anfang oder am Ende von zusammenhängenden Ferienabschnitten liegen, sind in die Gesamtzahl nicht einzurechnen. Von zwei am Anfang der Ferienzeit aufeinander folgenden Sonntagen oder Feiertagen bleibt jedoch nur der erste, von zwei am Ende liegenden Sonntagen oder Feiertagen nur der letzte außer Berechnung.

b) Die gesetzlichen Feiertage (Neujahr, Erscheinungsfest [6. Januar], Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen [1. November], Allgemeiner Buß- und Betttag [Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres], Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag), sowie der durch Bundesgesetz als Nationaler Feiertag erklärte 17. Juni sind, wenn sie außerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte liegen, unterrichtsfrei und werden in die Zahl 85 nicht eingerechnet.

c) Die kirchlichen Feiertage (Josefstag [19. März], Gründonnerstag, Peter und Paul [29. Juni], Mariä Himmelfahrt [15. August], Reformationsfest [31. Oktober], Mariä Empfängnis [8. Dezember]) sind, wenn sie außerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte liegen, für alle Schulen des Landes unterrichtsfrei und werden in die Zahl 85 einge-

rechnet, gehen demnach von der Zahl der ehemaligen beweglichen Ferientage ab.

II. Zusammenhängende Ferienabschnitte

a) Zusammenhängende Ferienabschnitte werden im Frühjahr, im Sommer, im Herbst und im Winter gegeben. Die Frühjahrsferien (Osterferien) müssen die Zeit von Gründonnerstag bis Osterdienstag, die Weihnachtsferien die Zeit vom 24. Dezember bis 2. Januar je einschließlich umfassen.

b) Die Ferienabschnitte werden für Orte mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) vom Kultusministerium in jedem Jahr einheitlich festgesetzt und im Herbst für das kommende Schuljahr bekanntgegeben.

c) Für die übrigen Orte und für ländliche Vororte größerer Gemeinden setzt der Schulleiter nach Beratung im Lehrerrat (Lehrerkonferenz) und nach Anhörung des Ortsschulrats (der Schulpflegschaft) die Ferien entsprechend den örtlichen Bedürfnissen fest. In Gemeinden mit mehreren Schulen sind die Ferien einheitlich auf dieselbe Zeit zu legen. Die Beschlußfassung darüber erfolgt in einer Sitzung sämtlicher Schulleiter (einschließlich der Leiter der unter B genannten Schulen) unter Vorsitz des Leiters derjenigen Schule, der die meisten Schüler angehören.

d) Ausnahmen von der einheitlichen Festsetzung der Ferien in einer Gemeinde sind nur bei den unter c) genannten ländlichen Vororten möglich.

III. Bewegliche Ferientage

a) Zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse sollen noch drei bewegliche Ferientage zur Verfügung stehen.

b) Die Ansetzung beweglicher Ferientage wird von den örtlichen Schulleitern nach den Bestimmungen von II, c) vereinbart.

c) Die nicht benötigten beweglichen Ferientage können zur Verlängerung der zusammenhängenden Ferienabschnitte des Schuljahrs Verwendung finden.

IV. Unvorhergesehener Unterrichtsausfall

Bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall größeren Umfangs, z. B. bei gesundheitspolizeilicher

oder sonstiger Schulschließung von längerer Dauer, muß der Verlust an Unterrichtszeit durch Anrechnung auf Ferientage ausgeglichen werden.

V. Meldepflicht

a) Die Schulleiter haben Beginn und Ende aller örtlich festgesetzten Ferien sowie die beweglichen Ferientage der vorgesetzten Dienstbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

b) Zusammenhängende Ferienabschnitte und bewegliche Ferientage sind im Wochen- bzw. Tagebuch jeder Klasse festzuhalten.

B. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

a) Für Berufsschulen (Handelsschulen, Höhere Handelsschulen, Wirtschaftsoberschulen, Haushaltungs-, Frauenfach- und Frauenarbeitsschulen sowie gewerbliche Berufsschulen) gelten die Bestimmungen unter A.

b) Die Berufsschulen sowie die Fachschulen schließen sich bei der Ferieneinteilung möglichst den anderen Schulen ihrer Gemeinde an. Die Bestimmungen unter A finden sinngemäß Anwendung; die Ferieneinteilung bedarf der Zustimmung des zuständigen Oberschulamts.

c) Für Höhere Fachschulen gilt Abschnitt D.

C. Anstalten mit Heimen

Für Lehr- und Erziehungsanstalten mit Heimen gelten die Bestimmungen unter A sinngemäß. Die einzelnen Anstalten haben ihre Vorschläge über die Ferieneinteilung in jedem Jahr rechtzeitig der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung einzureichen.

D. Sonstige Lehranstalten

Für alle übrigen Lehranstalten gelten besondere Ferienordnungen. Sie unterliegen der Genehmigung des Kultusministeriums.

E. Schlußbestimmung

Mit dieser Ferienordnung werden die bisher geltende Ferienordnung vom 29. November 1952 U Nr. 2984 — K. u. U. S. 75 — und die darauf bezüglichen Erlasse aufgehoben.

Simpfendörfer"

Erzbischöfliches Ordinariat